

# Satzung

## über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBL. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBL. S. 177), des § 2 Absatz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBL. S. 285;329) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301) und der §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 38 Absatz 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01. 1992 (GVBL. S.23) erläßt die Gemeinde Ferna auf der Grundlage des Beschlusses vom 05.10. 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna:

### § 1 Grundsatz

Gemäß § 2 ThBKG ist die Gemeinde Ferna Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe.  
Die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt sie als Selbstverwaltungsaufgaben.  
Nach § 3 o. g. Gesetzes unterhält die Gemeinde Ferna eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Feuerwehr.

### § 2 Kostenpflicht

- ( 1 ) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna werden nach Maßgabe dieser Kostensatzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostentarif ( Anlage 2 ), zum Ersatz entstandener Kosten erhoben ( für Leistungen nach Anlage 1 ), soweit der Einsatz nicht gemäß § 38 ThBKG vom 07.01.1992 kostenfrei ist.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung des Ereignisses oder sonstiger Gründe nicht mehr eingesetzt werden.

- ( 2 ) Eine Kostenpflicht besteht insbesondere:  
2.1. für einen Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- 2.2. für einen Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft -, Schienen -, Luft - oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
  - 2.3. für Unternehmen, wenn die Kosten der Abnehmer zur Beseitigung von Brandgefahren dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstanden sind.
  - 2.4. für Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs - oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
  - 2.5. für denjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert, Einrichtungen, Mittel und Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.
  - 2.6. für die Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
  - 2.7. für die Gestellung einer Brandsicherheitswache.
  - 2.8. bei Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antriebs -, Lösch -, Rettungs -, Beleuchtungs - und sonstigen Hilfsgeräten.  
Bei Ziffer 2.6. - 2.8. von demjenigen, in dessen Auftrag die Feuerwehr tätig geworden ist.
- ( 3 ) Die Freiwillige Feuerwehr kann die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten von der Bedienung durch feuerwehrtechnisches Personal (Abs. 2 Ziffer 2.8) abhängig machen.
  - ( 4 ) Bei anderen Einsätzen und Leistungen sind kostenpflichtig :
    - derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte) anfordert,
    - derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.
  - ( 5 ) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Ermittlung der Kostenschuld erfolgt nach dem Verursacherprinzip.
  - ( 6 ) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach pflichtgemäßem Ermessen.  
Die Entscheidungsbefugnis gilt auf den Wehrleiter oder in dessen Abwesenheit auf den Einsatzleiter übertragen, soweit der Bürgermeister nicht im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehält. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Aufgabenträgers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
  - ( 7 ) Freiwillige Hilfeleistungen können von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder von der vorherigen Leistung einer

angemessenen Sicherheit für die Kosten abhängig gemacht werden.

- ( 8 ) Kosten sind nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes auch dann zu entrichten, wenn es nach der Auftragserteilung zu einer Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr hat, nicht mehr gekommen ist oder die Hilfeleistung unvollständig bleibt.
- ( 9 ) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

### **§ 3 Kostenfreiheit**

Kostenfrei sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Mannschaft, Fahrzeuge, Geräte)

- a) zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, soweit in anderen Gesetzen keine anderen Regelungen erfolgt sind.
- b) in Folge Witterungseinflüsse, innerhalb der Orte der Verwaltungsgemeinschaft ( außer Personalkosten ).
- c) sowie Leistungen im Auftrag der Kommune (außer Personalkosten ).

Kosten für Hilfeleistungen werden von der Gemeinde bzw. von den Gemeinden der VWG, Kirchen, Vereinen und Verbänden nicht erhoben, soweit die Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden (außer Personalkosten).

### **§ 4 Maßstab und Satz der Kostenschuld**

1. Maßstab und Satz der Kostenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Kostentarif dieser Satzung ( siehe Anlage ).
2. Bei der Berechnung der Kosten wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte jede halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Kostenschuld für eine halbe Stunde erhoben.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Fahrzeuge und Geräte ist in der Ausrückeordnung der Gemeinde festgelegt bzw. liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wehrleiters oder des Einsatzleiters.
5. Die Kosten werden unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr berechnet.
6. Berechnungsgrundlage ist für die zum Einsatz kommenden Feuerwehrmänner die Zeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind ( Einsatzzeit ). Die Einsatzzeit beginnt mit dem

Ausrücken und endet mit der Rückkehr; bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung benötigen, wird dies der Einsatzzeit hinzugerechnet.

7. Richten sich die Kosten nach der Zeitdauer, werden die Kosten nach Stunden - und Tagessätzen berechnet . Der Tagessatz gilt für den Kalendertag.
8. Personalkosten ( Tarifstelle 1 ) und Gerätekosten ( Tarifstelle 2 ) werden nebeneinander erhoben.
9. In den Kosten für Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge usw. sind die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die in den Fahrzeugen mitgeführten Geräten mit Ausnahme der Preßluftatmer, Beleuchtungsgeräte, B - und C - Druckschläuche sowie der unter 5 des Kostentarifes aufgeführten Rettungs -, Trenn - und Schneidgeräte enthalten.
10. Bei dem Einsatz der Fahrzeuge außerhalb der Gemeindegrenze sind je km (gerechnet von der Gemeindegrenze) zusätzlich **0,75 €** für Kraftstoff und Ölverbrauch zu berechnen.
- 10.1. Anderes Verbrauchsmaterial, wie Löschmittel, Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Filter, Fackeln, Ölbindemittel usw. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt. Wasser aus dem Leitungsnetz wird zum jeweils gültigen Tarif berechnet .  
Die Kosten der Entsorgung sind, z. B. berechnet auf der Grundlage der Menge des verbrauchten Ölbinders, mit dem jeweiligen Tagespreis gesondert anzusetzen .
11. Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt worden sind, werden die für die vergleichbaren Leistungen festgesetzten Kosten erhoben .
12. Für alle Hilfeleistungen in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn - und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Nachzuschlag von 50 v. H. erhoben .
13. Für Einsätze außerhalb der Gemeinde Ferna, soweit sie nicht unter die unentgeltliche nachbarliche Löschhilfe fallen, wird bei den Personalkosten ein Zuschlag von 25 v. H . berechnet .
14. Auslagen werden in der, der Gemeinde Ferna, entstehenden Höhe berechnet .

## § 5 Fälligkeit

- ( 1 ) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt und wird innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- ( 2 ) Rückständige Geldbeträge werden nach dem Thüringer Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch 2. Änderung vom 29.09.1998 (GVBl. S. 285) beigetrieben .

## § 6 Kostenschuldner

- ( 1 ) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet , wer die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen des § 2 dieser Satzung in Anspruch genommen oder sie mit einer Leistung beauftragt hat bzw. in dessen Interesse die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich wurde .
- ( 2 ) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner .
- ( 3 ) Ansprüche bei vorsätzlicher Brandstiftung und gegen Verursacher in Fällen von Gefährdungshaftung nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt .

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft .

### **Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk:**

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld vom 19.10.2001 (Az.: 15.21-Sa) bestätigt.

Ferna , den 06. 11. 2001

  
Reimann  
Bürgermeister



## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna**

#### **Kostenpflichtige Leistungen:**

1. Eine Kostenpflicht besteht insbesondere für
  - 1.1 Aufräumungs - und Säuberungsarbeiten an der Einsatzstelle nach Durchführung der Gefahrenbeseitigung auf Antrag des Geschädigten,
  - 1.2 Brandwachen über das pflichtgemäße Ermessen des Einsatzleiters hinaus, falls diese beantragt wird,
  - 1.3 Sicherheitswachen in Theatern, Ausstellungs- und Versammlungsräumen usw. .
2. Auch freiwillige Leistungen sind kostenpflichtig . Insbesondere handelt es sich hierbei um folgende Leistungen :
  - 2.1 Auspumpen und Beseitigen von Öl, Wasser und sonstigen Flüssigkeiten,
  - 2.2 Bereitstellen von Personal , Fahrzeugen, Leitern und sonstigen Geräten bei Reparaturen an Gebäuden, Befestigung und Entfernung von Bäumen, Ästen, Firmenschildern, Reklamen, Beleuchtungsanlagen und sonstigen Gegenständen,
  - 2.3 Hilfeleistungen beim Aufschließen oder Aufbrechen von Fenstern und Türen,
  - 2.4 Ausspülen von Schächten, Kellern, Gräben und Behältern,
  - 2.5 Sicherungs -, Hilfs - und Aufräumungsarbeiten,
  - 2.6 zeitweilige Überlassung von Feuerwehrgeräten,
  - 2.7 das Beseitigen von Insekten.

## Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna (genehmigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 19. 10. 2001)

### Kostentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna

#### Personalleistungen

	<b>Stundensatz</b>
<b>1. Kosten für Personaleinsatz</b>	
1.1 Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird der Verdienstausfall in voller Höhe berechnet.	
1.2 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit:	
1.2.1 bei Brand und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft und Stunde	<b>13,00 €</b>
1.2.2 für Brandsicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (Theater u.a.) je Feuerwehrangehöriger und angefangener Stunde oder einer Pauschale je Feuerwehrangehöriger	<b>9,00 €</b>
1.2.3 Auf die Kosten für den Personaleinsatz erfolgt ein Zuschlag von 20 % Verwaltungskosten .	<b>51,00 €</b>

#### Sachleistungen

	<b>Stundensatz</b>
<b>2. Feuerwehrfahrzeuge</b>	
2.1 Kleinlöschfahrzeug Thüringen	<b>31,00 €</b>
2.2 Tragkraftspritzenanhänger	<b>15,00 €</b>
2.3 Multicar	<b>24,00 €</b>

<b>Wasserpumpen und Zubehör</b>		Stundensatz	Tagessatz
<b>3.</b>	<b>Wasserpumpen und Zubehör</b>		
3. 1	Tragkraftspitze ( TS 8 ) mit saugseitigem Zubehör	13,00 €	77,00 €
3. 2	Tauchpumpe	8,00 €	51,00 €
3. 3	Wasserstrahlpumpe	4,00 €	26,00 €
3. 4	B-Schlauch	2,00 €	10,00 €
3. 5	C-Schlauch	1,50 €	8,00 €
3. 6	Standrohr mit Schlüssel	3,00 €	20,00 €
3. 7	Verteiler	3,00 €	20,00 €
3. 8	Sonstige Geräte	3,00 €	20,00 €
<b>4.</b>	<b>Rettnungs - , Trenn - und Schneidgeräte</b>		
4. 1	Schneidgerät , Trennjäger	8,00€	38,00 €
4. 2	Motorsäge	13,00 €	77,00 €
4. 3	Rettnungsschere	23,00 €	
4. 4	Rettnungsspreizer	23,00 €	
4. 5	Rettnungszylinder	23,00 €	
4. 6	je Hebekissen	10,00 €	
<b>5.</b>	<b>Kosten für Atemschutzgeräte</b>		
5. 1	Für den Einsatz von Atemschutzgeräten werden, neben den Gebühren nach Ziffer 2, folgende Gebühren erhoben .		
5. 1. 1	Preßlufthammer	13,00 €	
5. 1. 2	Atemschutzmaske	8,00 €	
5. 1. 3	Atemschutzmaske mit Filter	10,00 €	



<b>6.</b>	<b>Kosten für spezielle Einsätze</b>	
6. 1	Öffnen von Türen	20,00 €
6. 2	Beseitigen von Wespennestern	20,00 €
6. 3	zuzüglich der Kosten nach vorstehenden Tarif	
<b>7.</b>	<b>Entgelte für mißbräuchliche Alarmierung</b>	
7. 1	Grundbetrag	256,00 €
7. 2	zuzüglich Kosten nach vorstehendem Tarif	